

442/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 433/J betreffend Auswirkungen der Novelle zum Bundesministeriengesetz, welche die Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen am 1. März 2000 an mich richteten, stelle ich - soweit es den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts betrifft - fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 sich ergebenden Kompetenzänderungen stellen sich für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wie folgt dar:

Angelegenheiten die vom ehemaligen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übernommen wurden:

Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Arbeitsvertragsrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie  
Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter;  
Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher  
Personen;

hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

- Arbeitnehmerschutzrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;  
Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;  
Arbeitsinspektorate mit Ausnahme des Verkehrs - Arbeitsinspektorates.

- Arbeits - und Betriebsverfassungsrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer;  
Angelegenheiten des Schlichtungswesens;  
Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

- Kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festsetzung von Lohntarifen.

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Arbeitslosenversicherung.

Angelegenheiten die vom ehemaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übernommen wurden:

- Exportcluster
- Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell - gewerblichen Bereich handelt.
- Angelegenheiten des ERP - Fonds sowie des Verkehrs mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen Angelegenheiten.
- Angelegenheiten staatseigener Unternehmen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Angelegenheiten die vom Bundeskanzleramt übernommen wurden:

- Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems und Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie; Beschränkung des Transfers von Nukleartechnologie.

Angelegenheiten die an das neue Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgegeben wurden:

- Angelegenheiten der Bundesstraßen.  
Dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten des Straßenbaus.
- Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Autobahnen - und Schnellstraßen - Finanzierungs Aktiengesellschaft, sowie an der Alpen Straßen Aktiengesellschaft und der Österreichischen Autobahnen - und Schnellstraßen Aktiengesellschaft, solange der Bund Aktionär dieser Gesellschaften ist.

- Angelegenheiten des Wasserbaus hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen; Angelegenheiten der Verwaltung des Marchfeldkanals.
- Angelegenheiten der wirtschaftlich - technischen Forschung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen.  
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Innovations - und Technologiefonds.
- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent - und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.

Angelegenheiten die an das neue Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgegeben wurden:

- Angelegenheiten des Artenschutzes.

Angelegenheiten die an das neue Bundesministerium für Landesverteidigung abgegeben wurden:

- Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung aller Bauten, Anlagen und Liegenschaften des Bundes, die dem Bundesministerium, der Heeresverwaltung oder dem Bundesheer dienen.

**Antwort zu den Punkten 2,5 und 7 der Anfrage:**

Die Gliederung der Organisationsstruktur des Ressorts ist insoweit von der Bundesministeriengesetz - Novelle betroffen, als die ehemalige Sektion VI (Bundesstraßen) nunmehr in das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gewechselt ist. Gleichzeitig sind aus dem Bereich des ehemaligen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales drei Sektionen und ein Personalreferent sowie aus dem Bundeskanzleramt und dem ehemaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr je eine Abteilung hinzugekommen. Die einzelnen Organisationseinheiten wurden hierbei in die jeweils sachlich in Betracht kommenden Sektionen eingegliedert während die drei Sektionen numerisch der Zentraleitung angegliedert wurden.

Eine Änderung der Geschäfts - und Personaleinteilung, welche dem dargelegten Sachverhalt Rechnung trägt, wurde vorbereitet.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Die Anzahl der Bediensteten, die aufgrund der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 übernommen wurden, deren Einstufung sowie die Zuordnung zum entsprechenden Planstellenbereich ergibt sich aus Beilage 1.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die Anzahl der Bediensteten, deren Einstufung sowie die Zuordnung zum jeweiligen Planstellenbereich, die aufgrund der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 an andere Ressorts abgegeben wurden, ergibt sich aus Beilage 2.

**Antwort zu den Punkten 6 und 8 der Anfrage:**

Eine eigene Geschäftsordnung existiert im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht, da diese Bestandteil (Präambel) der jeweils gültigen Geschäfts - und Personaleinteilung ist. Die Notwendigkeit einer Änderung derselben aufgrund der Bundesministeriengesetz - Novelle ist nicht gegeben.

**Antwort zu den Punkten 9, 10 und 11 der Anfrage:**

Die Bereinigungen von Kompetenzen aufgrund der Bundesministeriengesetz - Novelle werden es im Zusammenwirken mit der vorgesehenen Aufgabenreform und der geplanten Globalbudgetierung sowie der Anwendung der Grundsätze eines betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens und der Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich machen, mit den im BVA 2000 gekürzten Budgetmitteln unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Leistungen das Auslangen zu finden. Diese Aktivitäten stellen sich als Maßnahmenbündel dar, wobei es nicht möglich sein wird, die Einsparungen bei einzelnen Schritten zu beziffern. Hinsichtlich der Frage der Gesamteinsparungen aufgrund der BMG - Novelle ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen zu verweisen.

Bei der Umsetzung von Reformen wird vom Wirtschaftsressort besonders darauf geachtet werden, dass Aufgaben - und Ausgabenverantwortung zusammenfallen, um höchstmögliche Effizienz und Effektivität bei der Leistungserbringung zu erreichen.

**Anlage konnte nicht gescannt werden!!!**